

Prüfbericht über die Erfüllung der formalen Kriterien von Bachelor-Studiengängen

Datum:	03.09.2025 (24.04.2025)
Fakultät:	Verfahrenstechnik
Studiengang:	Bachelor "Verfahrenstechnik"

Inhalt

A	Formalia	3
B	Abkürzungen	4
C	Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge	5
D	Nicht erfüllte formale Kriterien	10

Quelle: BayStudAkkV zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 (Teil 2 und 3)

A Formalia

Datum	03.09.2025 (24.04.2025)
Fakultät	Verfahrenstechnik (VT)
Studiengang	Bachelor "Verfahrenstechnik" (B-VT)
Erstakkreditierung (Datum / Agentur)	01.04.2011 (ASIIN) Beginn WiSe 2006/2007 (Umstellung von Diplom)
Letzte Reakkreditierung (Datum / Agentur)	01.07.2016 / ASIIN (Auflagenerfüllung 30.06.2017)
Auflagen/Empfehlungen bei letzter Akkreditierung (Anzahl)	Auflagen: 2 Empfehlungen: 4
Akkreditiert bis	30.09.2025 (Verlängerung der Reakkreditierungsfrist durch Bündelbildung um 2 Jahre)
Geprüft durch	Katrin Schröder (QM)
Ansprechperson(en) in der Fakultät	Prof. Dr. Christoph Reichel
Verfahren	VT_B-VT_M-EVT_RA_2025

B Abkürzungen

B-StG	Bachelorstudiengang
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
Ohm	Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Fakultäten

AMP	Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften
AC	Angewandte Chemie
AR	Architektur
BI	Bauingenieurwesen
BW	Betriebswirtschaft
D	Gestaltung / Design
efi	Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik
IN	Informatik
MB/VS	Maschinenbau / Versorgungstechnik
SoH	Nürnberg School of Health
SW	Sozialwissenschaften
VT	Verfahrenstechnik
WT	Werkstofftechnik

C Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

1. Studienabschluss (§3, §4)		
1.1 Bachelor	ja ☐	nein ☐
Nachweise: SPO B-VT vom 12.08.2011, in der Fassung vom 10.12.2024 SP B-VT, Version 4 vom 18.12.2024 (gültig ab 15.03.2025) MHB B-VT, Version 8 vom 19.12.2024		
Bemerkung:		
2. Regelstudienzeit in Semester (§3)		
2.1 Regelstudienzeit Bachelor in Semestern	6 ☐	7 ☒ 8 ☐
Vollzeit	ja ☒	nein ☐
Abschlussarbeit	ja ☒	nein ☐
Nachweise: SPO B-VT		
Bemerkung:		

3. Abschlussbezeichnungen (§ 6)		
3.1 Bachelor	ja ☒	nein ☐
3.2 weiterbildend	ja ☐	nein ☒
3.3 interdisziplinär	ja ☐	nein ☒
3.4 Multi-Degree	ja ☐	nein ☒
3.5 Diploma-Supplement	ja ☒	nein ☐
	darin Auskünfte über zugrundeliegendes Studium	
	ja ☒	nein ☐
3.6 Abschlussbezeichnung: Bachelor of Engineering		
3.7 Abschlussbezeichnung Kürzel: B.Eng.		

Nachweise:
SPO B-VT, Diploma Supplement B-VT

Bemerkung:

4. Modularisierung (§ 7)

4.1 Studium gegliedert in Module	ja ☒	nein ☐
4.2 Moduldauer in Semester	1 ☒	2 ☒ >2 ☐
4.3 Moduldauer künstlerisches Kernfach in Semester:	Nicht zutreffend	
Modulbeschreibung beinhaltet mindestens folgende Punkte:		
4.4 Inhalte, Qualifikationsziele (= Lernziele) des Moduls	ja ☒	nein ☐
4.5 Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert	ja ☒	nein ☐
4.6 Lehr- und Lernformen	ja ☒	nein ☐
4.7 Voraussetzungen für die Teilnahme	ja ☒	nein ☐
davon benannt sind:		
4.8 Kenntnisse	ja ☒	nein ☐
4.9 Fähigkeiten	ja ☒	nein ☐
4.10 Fertigkeiten	ja ☒	nein ☐
4.11 Verwendbarkeit des Moduls	ja ☒	nein ☐
davon beschrieben sind:		
4.12 Zusammenhang mit anderen Modulen desselben StGs	ja ☒	nein ☐
4.13 Eignung zum Einsatz in anderen StGs	ja ☒	nein ☐
4.14 Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	ja ☒	nein ☐
4.15 ECTS-Leistungspunkte und Benotung	ja ☒	nein ☐
zudem beschrieben sind:		
4.16 Prüfungsart	ja ☒	nein ☐
4.17 Prüfungsumfang	ja ☒	nein ☐
4.18 Prüfungsdauer	ja ☒	nein ☐
4.19 Häufigkeit des Angebots des Moduls	ja ☒	nein ☐
4.20 Arbeitsaufwand des Moduls	ja ☒	nein ☐
4.21 Anzahl Module/Semester	<6 ☒	6 ☒ >6 ☒

4.22 Anzahl Prüfungen/Semester	<6 ☒	6 ☒	>6 ☒
Nachweise: SPO B-VT, SP B-VT, MHB B-VT			
Bemerkung: 4.8 – 4.10: „Inhalte und Kompetenzen“, die in bestimmten Modulen des Studiengangs erworben wurden 4.11/4.12/4.13: Verwendbarkeit des Moduls Das MHB beinhaltet Module, die entweder in den Studiengängen B-VT und B-EPT oder nur in einem der beiden verwendet werden. Es wird angegeben, in welchem der Studiengänge das Modul verwendet wird und ob es sich um ein Pflicht- oder Wahlpflichtfach handelt. 4.16/4.17/4.18: Prüfungsart, -umfang, -dauer Alle Angaben zu Prüfungsdetails werden in der SPO angegeben (inkl. Gewichtung). Das MHB verweist bis auf wenige Ausnahmen auf den SP, der SP auf die SPO. 4.21/4.22: Anzahl Module / ECTS / Prüfungen pro Sem (hier: Vertiefungsrichtung AVT): Sem 1: 7,0 / 33 / 6 Sem 2: 5,0 / 27 / 5 Sem 3: 6,0 / 29 / 7 Sem 4: 5,0 / 31 / 6 Sem 5: 6,0 / 30 / 7 Sem 6: 3,0 / 28 / 2 Sem 7: 5,0 / 32 / 6 + BA In den beiden zweisemestrigen Modulen 17 und 18 werden jeweils zwei Teilprüfungen abgelegt; in der SPO ist die Gewichtung der Noten angegeben. In drei einsemestrigen Modulen gibt es jeweils zwei Prüfungsleistungen: Modul 19, 23 (schrP, StA): Laut Fußnote 3 ist die StA „mit Erfolg“ Voraussetzung für Bestehen des Moduls. Modul 22 (schrP, RechP): laut Fußnote 6 wird nur eine Note gemeldet; laut ASPO §32 (5)2 ist von einer 1:1 Gewichtung auszugehen. Hinweis an die Studiengangleitung: Erfolgt mehr als eine Prüfungsleistung in einem Modul, muss dies fachlich begründbar sein z.B. bei der Begehung ASPO §32 (4).			

5. Leistungspunktesystem (§ 8)		
5.1 Jedem Modul sind ECTS-LP zugeordnet	ja ☒	nein ☐
5.2 Gesamtarbeitsleistung pro ECTS-LP = 25 – 30 h (formale Betrachtung)	ja ☒	nein ☐
5.3 Mind. 180 ECTS-LP	ja ☒	nein ☐
5.4 Max. 75 ECTS-LP pro Studienjahr	ja ☒	nein ☐
5.5 Bachelorarbeit (6 – 12 ECTS-LP)	ja ☒	nein ☐
Nachweise: SPO B-VT, SP B-VT, MHB B-VT		

Bemerkung:
5.2: 1 ECTS = 30 h
5.3: 210 ECTS
5.5: BA = 12 ECTS

6. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

6.1 Maßnahmen zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen ja ☒ nein ☐

6.2 Maßnahmen zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ja ☒ nein ☐

Nachweise:

Siehe Ablauf SB_1.07.02_AB „Antrag bei der Prüfungskommission stellen (insb. auf Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen bzw. Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen)“ und ASPO § 31

Bemerkung:

Anerkennung / Anrechnung erfolgt gemäß ASPO § 31 über die Prüfungskommission.

7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)

7.1 Umfang und Art vertraglich geregelt (unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte, Studienanteile und Unterrichtssprache) ja ☒ nein ☐

7.2 Auf der Internetseite der Ohm beschrieben ja ☒ nein ☐

7.3 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen sind die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz nachvollziehbar dargelegt. ja ☒ nein ☐

7.4 Mehrwert der Kooperation für zukünftige Studierende und die Hochschule nachvollziehbar dargelegt ja ☒ nein ☐

Nachweise:

Homepage der Ohm => Duales Studienangebot

<https://www.th-nuernberg.de/studium-karriere/studien-und-bildungsangebot/duale-studienmodelle/duales-studienangebot/verfahrenstechnik-dual/>

Bemerkung:

7.1: Duale Studienvarianten B-VT

Betriebe werden als Praxisbetriebe genehmigt (Meldebogen an Studienbüro; meist über Hr. Artz; Liste der genehmigten Betriebe ist auf der Homepage verfügbar). Mit diesen werden spezifische Kooperationsvereinbarungen mit der Ohm geschlossen.

1. Verbundstudium (= Studium und zeitgleiche Ausbildung in einem Betrieb)

Ablauf geregelt; es gibt einen Ausbildungsvertrag zw. Studierenden und Betrieb. Betrieb ist als Ausbildungsbetrieb bei IHK gemeldet.

2. Studium mit vertiefter Praxis (= zusätzliche praktische Erfahrung in einem Betrieb (Bildungsvertrag))

Ablauf geregelt; es gibt einen Bildungsvertrag zw. Studierenden und Betrieb.

7.3: Praxis wird als praktisches Semester angerechnet. Gemäß dokumentiertem Ohm-Ablauf werden weitere nichthochschulisch erworbene Kompetenzen bzw. hochschulisch erworbene Leistungen über die PK angerechnet bzw. anerkannt.

7.4: Mehrwert für Studierende ist dargelegt, Mehrwert für Hochschule (stärker motivierte und erfolgreiche Studierende) wird nicht explizit genannt.

8. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

8.1 Integriertes Curriculum ja ☐ nein ☐

8.2 Studienanteil an ausländischer(en) Hochschule(n) $\geq 25\%$ ja ☐ nein ☐

8.3 Zusammenarbeit vertraglich geregelt ja ☐ nein ☐

8.4 Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen ja ☐ nein ☐

8.5 Gemeinsame Qualitätssicherung ja ☐ nein ☐

8.6 180 – 240 ECTS-LP ja ☐ nein ☐

8.7 Wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und für Studierende jederzeit zugänglich. ja ☐ nein ☐

Nachweise:

Bemerkung:

Nicht zutreffend

D Nicht erfüllte formale Kriterien

Folgende/s formale/s Kriterium bzw. Kriterien wurde/n möglicherweise nicht erfüllt:

Nr.	§	<Kriterium>
		<Sachverhalt>
Nr.	§	<Kriterium>
		<Sachverhalt>